

Invalidenversicherung

Wer aufgrund der HIV-Infektion ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist, hat Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV). Höhe und Art der Leistungen sind nicht in jedem Fall gleich. Je nach Invaliditätsgrad und vorheriger beruflicher Situation gibt es grosse Unterschiede.

1. Leistungen der Invalidenversicherung

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) definiert Invalidität als längerfristige Erwerbsunfähigkeit, die durch einen Gesundheitsschaden verursacht wird. Wer diesem Begriff von Invalidität entspricht, hat grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV).

Bei einer lang dauernden Krankheit wie der HIV-Infektion beginnt der Anspruch auf eine IV-Rente frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit (gesundheitlich bedingte Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit) durchschnittlich mindestens 40% betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit (Unmöglichkeit, nach erfolgter Eingliederung auf dem gesamten Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen zu erzielen) in mindestens gleichem Ausmass vorliegen. Im Verlaufe einer HIV-Infektion kommen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung, Renten oder Hilflosenentschädigungen in Frage. Wichtig ist der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Renten werden nur ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen nicht möglich sind oder nicht zum gewünschten Ergebnis führen.

Für den Anspruch auf eine Invalidenrente ist der Invaliditätsgrad massgebend. Dieser entspricht der Höhe der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse in Prozenten. Um den Grad der Invalidität zu bestimmen, unterscheidet die IV zwischen Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen.

- Bei **Erwerbstätigen** legt die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mittels Einkommensvergleich fest. Sie ermittelt das Einkommen, das ohne den Gesundheitsschaden erzielt werden könnte (= Valideneinkommen). Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden kann (= Invalideneinkommen). Der Fehlbetrag ist die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Drückt man diesen Fehlbetrag in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Findet also beispielsweise eine Handwerkerin, die wegen der HIV-Infektion den Beruf aufgeben musste, nur noch eine leichtere Arbeit, bei der sie wesentlich weniger verdient, wird der Invaliditätsgrad wie folgt berechnet:

| | |
|--|-------------|
| Jahreseinkommen als gelernte Handwerkerin | CHF 50000.– |
| Zumutbares Einkommen bei leichterer Arbeit | CHF 22000.– |
| Differenz | CHF 28000.– |

Die Erwerbseinbusse von CHF 28000.– entspricht 56%. Damit liegt auch der Invaliditätsgrad der Handwerkerin bei 56%, was zu einer halben Rente führt.

- Bei **Nichterwerbstätigen** bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit dem Betätigungsvergleich: Fachleute der IV klären an Ort und Stelle ab, wie stark sich die Behinderung im bisherigen Aufgabenbereich, also zum Beispiel im Haushalt, auswirkt.
- Bei **teilweise Erwerbstätigen** bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen: im Erwerbsleben (Erwerbseinbusse) und im bisherigen Aufgabenbereich (Betätigungsvergleich).

| Invaliditätsgrad | Rentenanspruch |
|-------------------------|-----------------------|
| unter 40% | kein Anspruch |
| mindestens 40% | Viertelsrente |
| mindestens 50% | halbe Rente |
| mindestens 60% | Dreiviertelsrente |
| mindestens 70% | ganze Rente |

Für die Anmeldung des Anspruchs auf IV-Leistungen sind die Versicherten grundsätzlich selber verantwortlich. Anmeldeformulare können bei den kantonalen IV-Stellen, bei Ausgleichskassen oder AHV-Zweigstellen bezogen werden. Die entsprechenden Adressen sind bei der Aids-Hilfe Schweiz erhältlich (Tel.nummer 044 447 11 11 bzw. E-Mail-Adresse recht@aids.ch).

2. Renteneinkommen und Erwerbseinkommen

In den letzten Jahren wurde die Beratungsstelle HIV/Aids und Recht der Aids-Hilfe Schweiz immer häufiger mit Fragen zum Verhältnis von Erwerbseinkommen und Sozialversicherungsleistungen konfrontiert. Ausgangslage solcher Fragen ist der verbesserte Gesundheitszustand von Menschen mit HIV/Aids, welche bereits Renten der Invalidenversicherung (IV) und eventuell auch IV-Leistungen der Pensionskasse (siehe folgendes Kapitel) beziehen oder einen Antrag auf IV-Leistungen gestellt haben. Im Zentrum der Frage steht meist, wie hoch das Erwerbseinkommen neben einer IV-Rente sein darf.

Wenn sich der Gesundheitszustand einer IV-Rentenbezügerin bzw. eines IV-Rentenbezügers so weit verbessert, dass er sich auf die Erwerbsfähigkeit auswirkt, so wird der Rentenanspruch durch die IV im Revisionsverfahren überprüft. Dabei werden die gleichen Berechnungen angewendet wie oben ausgeführt.

HIV-positive Personen können damit selber errechnen, wie viel sie zusätzlich verdienen dürfen, ohne dadurch ihren bisherigen Rentenanspruch zu gefährden.

- Die oben erwähnte Handwerkerin kann bis zu 25000 Franken oder 3000 Franken mehr als in der ersten Berechnung verdienen, ohne den Anspruch zu verlieren. Ihr Invaliditätsgrad sinkt damit von 56% auf 50%, was den Rentenanspruch noch nicht tangiert.

- Eine Person mit einem Valideneinkommen von 60000 Franken und einem Invalideneinkommen bei Festsetzung der Rente von 0 Franken (100% Erwerbsunfähigkeit = ganze Rente) kann bei verbesserter Gesundheit bis zu 18'000 Franken verdienen, ohne die Rente zu verlieren. Ihr Invaliditätsgrad beträgt dann noch 70%, was immer noch zu einer ganzen Rente berechtigt. Wichtig ist, dass ein Arztzeugnis belegt, dass die betroffene Person nicht mehr arbeiten kann, als sie effektiv arbeitet. Sonst besteht die Gefahr, dass die IV-Stelle ein höheres Invalideneinkommen einsetzt und die Rente kürzt.

Sofern ein rentenveränderndes Einkommen erzielt werden kann, d.h. eines, das über diese Limiten hinausgeht, besteht eine Meldepflicht für Bezügerinnen und Bezüger von IV-Leistungen. Wer die Meldepflicht verletzt, riskiert Rückforderungen von bereits bezogenen IV-Leistungen.

Menschen mit HIV/Aids, welche sich dank verbesserter Gesundheit eine Erwerbstätigkeit zutrauen und auch eine entsprechende Arbeitsstelle finden oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, können dies also tun, ohne gleich ihre Rentenansprüche zu verlieren. Angesichts der Tragweite der groben Abstufung der IV-Renten ist aber zu empfehlen, sich vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über die konkreten Auswirkungen auf den Invaliditätsgrad bei den zuständigen IV-Stellen oder bei Beratungsstellen von HIV-Organisationen zu informieren.

3. Invalidenversicherung auch in der zweiten Säule (Pensionskasse)

In der zweiten Säule sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch versichert, die mehr als 20520 Franken (Stand 2010) im Jahr verdienen. Für die Risiken Invalidität und Tod besteht das Versicherungsobligatorium ab 18 Jahren, für das Risiko Alter ab 25 Jahren.

Invaliditätsrente nach BVG

Personen haben Anspruch auf Invalidenleistungen nach BVG, wenn sie «im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren». Zwei Sachverhalte sind also auseinander zu halten. Erstens der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit: Zu diesem Zeitpunkt muss man durch das BVG gegen Invalidität versichert gewesen sein, d.h. man muss einer Pensionskasse angehört haben. Zweitens der Zeitpunkt des Beginns der IV-Rente (IV 1. Säule), in der Regel ein Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit: Ab dann besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf eine IV-Rente nach BVG, sofern die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers beendet und allfällige Leistungen aus der Taggeldversicherung ausgeschöpft sind.

Die Anwendung dieser Bestimmung führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen, und eine Rechtsberatung ist sicher immer dann zu empfehlen, wenn der Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht einfach zu rekonstruieren ist.

Die Höhe der Pensionskassen-IV-Rente hängt mit den einbezahlten Beiträgen zusammen. Im Normalfall decken sie, zusammen mit der IV-Rente aus der ersten Säule, gut 60% des bisherigen Einkommens ab. Wenn die Einkünfte aus IV und der zweiten Säule sowie ein allfälliges Erwerbseinkommen zusammen 90% des vermutlich entgangenen Verdienstes übersteigen, darf die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen.

Probleme im überobligatorischen Bereich

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) lässt der einzelnen Firma viel Spielraum. Häufig wird ein Versicherungsschutz angeboten, der über das gesetzliche Minimum hinausgeht (überobligatorischer Bereich).

Im überobligatorischen Bereich darf der Versicherungsschutz bei Menschen mit vorbestehenden Krankheiten und/oder gesundheitlichen Risiken mit einem maximal fünf Jahre dauernden Vorbehalt eingeschränkt werden.

Die Durchführung dieser Risikoselektion kann zu Problemen führen, beispielsweise dann, wenn der Gesundheitsfragebogen für die Pensionskasse der Personalchefin oder dem Personalchef des Betriebes abgegeben werden muss. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber erhält so Kenntnis von Gesundheitsdaten, die eigentlich nur für die Versicherung bestimmt sind. Nach Möglichkeit ist deshalb der Gesundheitsfragebogen direkt der Pensionskasse zuzustellen. Ist das nicht möglich, so können die heiklen Fragen im Sinne einer Notlösung unseres Erachtens vorerst falsch deklariert werden. Der Pensionskasse ist aber umgehend schriftlich eine Richtigstellung zuzustellen.

4. Ergänzungsleistungen

Wer erwerbsunfähig ist und keine Pensionskassenansprüche hat, muss ausschliesslich mit der IV-Rente zurechtkommen. Diese macht jedoch – im Fall einer ganzen Rente – nur 1140 bis 2280 Franken (Stand 2010) aus und reicht kaum zum Leben. Um den Betroffenen trotzdem die Existenz zu sichern, werden Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Bezügerinnen und Bezüger von Renten und Hilflosenentschädigungen von AHV und IV. Den Betroffenen wird ein Mindesteinkommen garantiert, das je nach Bedarf unterschiedlich hoch ist. Wer ein Jahreseinkommen von nicht wesentlich mehr als 30000 Franken erzielt, sollte seinen Anspruch abklären lassen. Von den EL übernommen werden zu einem grossen Teil auch die Kosten von Heimen und anderen Pflegeeinrichtungen, sofern die Krankenkasse nicht dafür aufkommt. Auch Spitex-Leistungen werden unter Umständen durch EL gedeckt.

Weitere Informationen zu den Leistungen der IV finden Sie auf <http://www.ahv-iv.info/iv/index.html?lang=de>

Januar 2010